
S 56 BA 42/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 56 BA 42/23
Datum	26.10.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I. Der Bescheid vom 20.01.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.02.2023 wird aufgehoben.

II. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 49.811,45 € festgesetzt.

T a t b e s t a n d :

Gegenstand des Rechtsstreits ist die Frage, ob der Kläger Sozialversicherungsbeiträge für die Beigeladene nachzuentrichten hat.

Der Kläger war gemeinsam mit seinem Vater H2. aufgrund Gesellschaftsvertrages vom 28.10.2008 jeweils zu 1/2 Gesellschafter der H. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Gegenstand des Unternehmens war der Betrieb einer Gastwirtschaft, einer Metzgerei sowie eines Hotels auf dem im notariellen Vertrag vom 28.10.2008 näher bezeichneten Grundbesitz und den näher bezeichneten

Teileigentumseinheiten.

Der Vertrag enthält unter Â§ 8 folgende Regelung:

â¶¶1. Bei KÃ¼ndigung der Gesellschaft sowie bei AusschlieÃ¼ung oder Insolvenz eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelÃ¶st, sondern â¶¶ nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters â¶¶ von den Ã¼brigen Gesellschaftern fortgesetzt.

2. Besteht die Gesellschaft nur aus zwei Gesellschaftern und scheidet einer von ihnen aus â¶¶, so dass nur ein Gesellschafter Ã¼brig bleibt, so steht dem verbleibenden Gesellschafter ein Ã¼bernahmerecht zu, das gegenÃ¼ber dem ausscheidenden Gesellschafter durch rechtsgestaltende WillenserklÃ¤rung auszuÃ¼ben ist. Macht er von seinem Ã¼bernahmerecht Gebrauch, so wÃ¤chst das GesellschaftsvermÃ¶gen dem Ã¼bernehmenden ohne EinzelÃ¼bertragung an; der Ausscheidende ist abzufinden.â¶¶

Die Beigeladene, die Ehefrau des KlÃ¤gers, war fÃ¼r die H. Gesellschaft des bÃ¼rgerlichen Rechts in diesem Betrieb tÃ¤tig.

AnlÃ¤sslich eines Wechsels der Krankenversicherung stellte die BKK24 mit Bescheid vom 03.03.2011 gegenÃ¼ber der Beigeladenen fest, dass in der BeschÃ¤ftigung bei der H. & H. GbR ab dem 01.03.2011 keine Versicherungspflicht zur Sozialversicherung besteht, da es sich nicht um ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis handle.

Zwar spreche fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung, dass das Entgelt als Betriebsausgabe verbucht und Lohnsteuer entrichtet werde. Gegen eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung spreche aber, dass die Beigeladene nicht wie eine fremde Arbeitskraft in den Betrieb eingegliedert sei und an der FÃ¼hrung des Betriebes mitwirke. Die Mitarbeit sei aufgrund familienhafter RÃ¼cksichtnahme durch ein gleichberechtigtes Nebeneinander zum Betriebsinhaber geprÃ¤gt. Sie unterliege keinen Weisungen und kÃ¶nne die TÃ¤tigkeit frei gestalten. Zudem habe sie dem KlÃ¤ger ein Darlehen von 10.000,00 â gewÃ¤hrt. Sie sei im Rahmen einer Vollmacht zur Vertretung des Unternehmens berechtigt, treffe eigenstÃ¤ndig Personalentscheidungen, habe Kontovollmacht und sei bis 50.000,00 â zeichnungsbefugt. Sie besitze die fÃ¼r die FÃ¼hrung des Betriebes erforderliche Sachkenntnis.

Der Vater des KlÃ¤gers schied zum 31.12.2014 aus der H. Gesellschaft des bÃ¼rgerlichen Rechts aus. Der KlÃ¤ger fÃ¼hrte den bestehenden Betrieb der Gastwirtschaft, der Metzgerei und des Hotels unter der zuvor der H. Gesellschaft des bÃ¼rgerlichen Rechts erteilten Betriebsnummer weiter. Die Beigeladene war weiterhin in dem Betrieb tÃ¤tig.

Mit notarieller Urkunde vom 14.03.2016 erteilte der KlÃ¤ger der Beigeladenen eine General- und Vorsorgevollmacht.

Im Rahmen der von der Beklagten bei dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2020 durchgefÃ¼hrten BetriebsprÃ¼fung teilte die Beigeladene in dem von ihr Ã¼bersandten Fragebogen mit, sie arbeite seit dem 01.01.2015 sieben Tage

die Woche im Betrieb des KlÄxgers mit und erhalte hierfÄ¼r ein Entgelt von 2.500,00 â¬ brutto. Sie leite den Hotelbereich, fÄ¼hre das Personal, koche, sei in der Verwaltung der Metzgerei tÄ¼chtig. Sie sei dem KlÄxger gleichgestellt, sie treffe Personalentscheidungen eigenverantwortlich, habe eine Kontovollmacht. Der TÄ¼tigkeit liege keine Vereinbarung zugrunde. Sie sei nicht in den Betrieb wie eine fremde Arbeitskraft eingebunden. Sie sei nicht an Weisungen gebunden und kÄ¼nne ihre TÄ¼tigkeit frei gestalten. Es bestehe kein Urlaubsanspruch, es erfolge keine Lohnfortzahlung. Das Entgelt fÄ¼r die TÄ¼tigkeit, von dem Lohnsteuer entrichtet werde, werde auf ein privates Konto Ä¼berweisen, Ä¼ber das sie verfÄ¼gungsberechtigt sei. Es werde als Betriebsausgabe verbucht. An dem VermÄ¼gen des Betriebs sei sie im Rahmen des Zugewinnausgleichs beteiligt.

Mit AnhÄ¼rungsschreiben vom 20.12.2021 teilte die Beklagte dem KlÄxger mit, dass beabsichtigt sei, eine Nachforderung an SozialversicherungsbeitrÄ¼gen von 50.261,09 â¬ festzusetzen. Die Beigeladene sei fÄ¼r den KlÄxger im Rahmen eines sozialversicherungsrechtlichen BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnisses mit Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung tÄ¼chtig gewesen. Der Bescheid der BKK24 vom 03.03.2011 betreffe des VertragsverhÄ¼ltnis zum Arbeitgeber H. GbR. Daher sei nun die PrÄ¼fung fÄ¼r den KlÄxger als Arbeitgeber durchzufÄ¼hren.

Die Beigeladene sei als Leitung des Hotelbereichs, in der PersonalfÄ¼hrung, der Verwaltung der Metzgerei und des Betriebsmanagements sowie als KÄ¼chin tÄ¼chtig. Von dem der Beigeladenen gezahlten Entgelt werde Lohnsteuer gezahlt und das Entgelt werde als Betriebsausgabe gebucht. Wenn auch in stark abgeschwÄ¼chter Form werde ein Weisungsrecht ausgeÄ¼bt. Sie sei in die Arbeitsorganisation eingegliedert und Ä¼be die genannten TÄ¼tigkeiten anstelle einer fremden Arbeitskraft aus. Es werde ein ortsÄ¼bliches Entgelt auf ein Konto gezahlt, Ä¼ber das die Beigeladene verfÄ¼gungsberechtigt sei. Sie sei nicht unmittelbar am BetriebsvermÄ¼gen beteiligt. Die Arbeitsentgelte seien 2017 bis 2020 der Unfallversicherung gemeldet worden. Hinsichtlich der Beitragspflicht bestehe weitgehende Ä¼bereinstimmung zwischen der gesetzlichen Unfallversicherung, der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

FÄ¼r eine selbstÄ¼ndige TÄ¼tigkeit spreche, dass die Beigeladene nicht wie eine fremde Arbeitskraft eingegliedert sei und ihre TÄ¼tigkeit frei bestimmen und gestalten kÄ¼nne.

Die vorgelegte General- und Vorsorgevollmacht habe alleine zivilrechtlichen Charakter, sie kÄ¼nne auch jederzeit widerrufen werden.

Das Gehalt sei auch fÄ¼r Ausfalltage nicht gekÄ¼rt worden, daher sei nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass die Beigeladene Lohnfortzahlung im Krankheitsfall erhalten habe.

Der BevollmÄ¼chtigte des KlÄxgers verwies darauf, dass die H. Gesellschaft des bÄ¼rgerlichen Rechts nach dem Ausscheiden des Vaters von dem KlÄxger weiter gefÄ¼hrt worden sei. Der Anteil des Vaters an der Gesellschaft sei dem KlÄxger angewachsen. SÄ¼mtliche Rechte und Pflichten und VertragsverhÄ¼ltnisse seien auf den KlÄxger Ä¼bergegangen, der das Unternehmen fortgefÄ¼hrt habe. Damit sei auch das VertragsverhÄ¼ltnis mit der Beigeladenen auf ihn Ä¼bergegangen. FÄ¼r dieses VertragsverhÄ¼ltnis sei bereits am 03.03.2011 eine

sozialversicherungsrechtliche Beurteilung erfolgt. Diese sei bindend, solange sie nicht nach [Â§ 48 SGB X](#) zurÃ¼ckgenommen worden sei. Die einzige Ãnderung, die sich seit dem Bescheid der BKK24 ergeben habe, sei der Austritt des H2. Mit diesem habe die Beigeladene weitere GeschÃ¤ftsgefÃ¼hrungsaufgaben Ã¼bernommen. Das familiÃ¤re Band zwischen dem KlÃ¤ger und der Beigeladenen sei stÃ¤rker als das zwischen ihr und dem ausgeschiedenen Schwiegervater

Mit Bescheid vom 20.01.2022 setzte die Beklagte eine Nachforderung an SozialversicherungsbeitrÃ¤gen in HÃ¶he von 49.811,45 â¬ fest. Die Beigeladene stehe spÃ¤testens seit dem 01.01.2017 in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bei dem KlÃ¤ger. Dieser kÃ¶nne nicht einwenden, der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung und der Festsetzung einer Nachforderung stehe der Bescheid der BKK24 vom 03.03.2011 entgegen, der nicht zurÃ¼ckgenommen worden sei. Denn dieser Bescheid betreffe die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des VertragsverhÃ¤ltnisses zwischen der Beigeladenen und dem Arbeitgeber H. GbR. Bei der H. GbR und der Einzelfirma des KlÃ¤gers handele es sich um verschiedene Arbeitgeber. Die TÃtigkeit in der Einzelfirma des KlÃ¤gers sei sozialversicherungsrechtlich noch nicht beurteilt worden. Der Bescheid der BKK24 vom 03.03.2021 habe sich mit Ausscheiden des weiteren Gesellschafters aus der H. GbR auf andere Weise im Sinne des [Â§ 39 SGB X](#) erledigt. Dass die Betriebsnummer beibehalten worden sei, sei unerheblich. Denn die Betriebsnummernvergabe erfolge seitens der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit nur hinsichtlich der BeschÃftigungsstatistik. Eine Bewertung in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht erfolge nicht. Es bestehe die MÃglichkeit, eine neue Betriebsnummer zu beantragen oder mit EinverstÃndnis aller Beteiligten, die bisherige Betriebsnummer zu Ã¼bernehmen. Das familiÃ¤re Band zwischen den Eheleuten sei nicht relevant. Bei einem familiÃ¤ren ZerwÃrfnis komme die jeweils bestehende Rechtsmacht zum Tragen. FÃ¼r die Berechnung des beitragspflichtigen Entgeltes sei zu berÃcksichtigen, dass die Beitragsfreiheit der Aufwendungen fÃ¼r eine UnterstÃtzungskasse begrenzt sei.

Hiergegen hat der BevollmÃchtigte des KlÃ¤gers mit Fax vom 02.02.2022 Widerspruch eingelegt. Zur BegrÃndung wurde das bisherige Vorbringen wiederholt und vertieft, unter anderem darauf hingewiesen, dass der Betrieb unter Beibehaltung aller WirtschaftsgÃter fortgefÃhrt worden sei.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 02.02.2023 zurÃ¼ckgewiesen.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger durch seinen BevollmÃchtigten mit Schreiben vom 05.03.2023, eingegangen am 06.03.2023, Klage am Sozialgericht MÃnchen erhoben.

Zur BegrÃndung hat er das bisherige Vorbringen wiederholt und vertieft und insbesondere auf [Â§ 613 a BGB](#) verwiesen. Auch fÃ¼r Befreiungsbescheide nach [Â§ 6 SGB VI](#) gelte, dass diese bei einem BetriebsÃbergang Wirkung hinsichtlich des âneuenâ Arbeitgebers entfaltet. Der Bescheid der BKK24 wÃrde nur erlÃschen, wenn das Unternehmen vollstÃndig aufgegeben bzw. aufgelÃst oder liquidiert werde, dies sei bisher nicht geschehen.

Die Beigeladene stehe gerade nicht in einem freien Dienstverhältnis, sondern sei mitarbeitende Familienangehörige, so dass [Â§ 613 a BGB](#) Anwendung finde.

Der Kläger beantragt, den Bescheid vom 20.01.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.02.2023 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

der Bescheid vom 03.03.2011 sei nicht aufzuheben, er habe alleine Geltung für die G. & H. GbR gehabt. Der Kläger sei nicht mit dem Arbeitgeber H. & H. GbR identisch, so dass der Bescheid der BKK24 erloschen sei. Er habe sich nach [Â§ 39 Abs. 2 SGB X](#) erledigt, da er ausdrücklich nur für das beurteilte Vertragsverhältnis zwischen der H. & H. GbR und der Beigeladenen gegolten habe. Dieses Beschäftigungsverhältnis habe mit der sofortigen Vollbeendigung der Gesellschaft geendet. Daher sei durch die Beklagte eine neue sozialversicherungsrechtliche Beurteilung durchzuführen gewesen. Dass der Kläger nicht mit der vorherigen GbR identisch sei, folge aus dem Umstand, dass eine GbR als Einpersonen-Gesellschaft nicht denkbar sei. Mit dem Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters werde auch bei einer gesellschaftlichen Fortsetzungsklausel die GbR sofort beendet. Die Fortsetzungsklausel sei in diesem Fall als Übernahmeklausel auszulegen. [Â§ 613 a BGB](#) finde vorliegend keine Anwendung. Mit der Übernahme der H. GbR sei der Kläger nicht in die Rechte und Pflichten des zwischen der Beigeladenen und der H. GbR bestehenden Vertragsverhältnisses eingetreten. Denn [Â§ 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB](#) ordne lediglich den Eintritt in die im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen der Arbeitnehmer an. Dagegen gelte [Â§ 613 a BGB](#) nicht für Personen, die wie die Beigeladene in keinem Arbeitsverhältnis, sondern in einem freien Dienstverhältnis stehen. Mit der Übernahme des Betriebs und Weiterbeschäftigung der freien Mitarbeiter werde in der Regel konkludent ein neues Vertragsverhältnis zwischen dem neuen Betriebsinhaber und dem als freien Mitarbeiter beschäftigten begründet. In diesem Zusammenhang sei es ohne Bedeutung, dass die Betriebsnummer der GbR beibehalten worden sei.

Mit Beschluss vom 24.05.2023 wurde die Ehefrau des Klägers H1. zum Verfahren beigeladen. Die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, die Pflegeversicherung bei der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse und die Bundesagentur für Arbeit haben auf Anfrage mit Schreiben vom 19.04.2023 keinen Antrag auf Beiladung gestellt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist die Klagefrist des [Â§ 87 SGG](#) gewahrt. Der Widerspruchsbescheid vom 02.02.2023 wurde am gleichen Tag zur Post gegeben,

so dass er als am 05.02.2023 bekannt gegeben gilt, [Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X](#). Nach [Â§ 64 Abs. 2 SGG](#) wÃ¼rde die Klagefrist damit am 05.03.2023 enden. Da es sich hierbei jedoch um einen Sonntag handelte, endete die Frist am folgenden Montag, den 06.03.2023, Â§ 64 Abs. 2 SGG. Die Klage ging an diesem Tag beim Sozialgericht ein.

Die Klage hat auch in der Sache Erfolg.

Der Bescheid vom 20.01.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.02.2023 ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten. Die Beklagte hat zu Unrecht gegen den KlÃ¤ger eine Nachforderung an SozialversicherungsbeitrÃ¤gen festgesetzt. Die Voraussetzungen fÃ¼r die Geltendmachung einer Nachforderung sind nicht erfÃ¼llt.

Dabei kann dahinstehen, ob die Beigeladene bei dem KlÃ¤ger abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt ist oder selbstÃ¤ndig tÃ¤tig ist.

Ist die Beigeladene selbstÃ¤ndig tÃ¤tig, ist die Voraussetzung fÃ¼r eine Versicherungspflicht nicht gegeben, weil versicherungspflichtig in der Krankenversicherung nach [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#), in der Pflegeversicherung nach [Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI](#), in der Rentenversicherung nach [Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) sowie in der Arbeitslosenversicherung nach [Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) nur gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigte Personen sind.

Ist die Beigeladene abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt, ist die Beklagte nicht befugt, im Rahmen der durchgefÃ¼hrten BetriebsprÃ¼fung gemÃ¤Ã§ [Â§ 28 p Abs. 1 Satz 5 SGB IV](#) eine Entscheidung zur Versicherungspflicht der Beigeladenen zu treffen, und bisher nicht gezahlte BeitrÃ¤ge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nachzufordern.

Einer dahingehenden Entscheidung Ã¼ber die Feststellung von Versicherungspflicht der Beigeladenen in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¼rderung und der Festsetzung von BeitrÃ¤gen steht der (gegenlÃ¤ufige) Bescheid der BKK24 vom 03.03.2011 entgegen. Mit diesem Bescheid hat die BKK24 im Rahmen ihrer sich aus [Â§ 28 h Abs. 2 Satz 1 SGB IV](#) ergebenden ZustÃ¤ndigkeit eine sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des VertragsverhÃ¤ltnisses der Beigeladenen vorgenommen und entschieden, dass die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen fÃ¼r die G. & G. GbR keine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¼rderung begrÃ¼ndet.

Diese Entscheidung hat weiterhin GÃ¼ltigkeit. Eine Aufhebung dieser Entscheidung ist unstreitig nicht erfolgt. Diese Entscheidung hat sich auch nicht auf andere Weise im Sinne des [Â§ 39 Abs. 2 SGB X](#) erledigt, vielmehr gilt sie auch fÃ¼r das zwischen dem KlÃ¤ger und der Beigeladenen bestehende VertragsverhÃ¤ltnis.

Zwar geht die Beklagte zu Recht davon aus, dass der Bescheid der BKK24 vom 03.03.2011 zunÃ¤chst alleine das VertragsverhÃ¤ltnis zwischen der Beigeladenen

und der H. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts betraf. Dieser Bescheid entfaltet aber auch Wirkungen für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beigeladenen.

Handelte es sich bei dem Vertragsverhältnis zwischen der Beigeladenen und der H. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts tatsächlich um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, so ist der Kläger gemäß [Â§ 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB](#) in dieses Beschäftigungsverhältnis eingetreten. Denn bei der Übernahme des Betriebes der Gastwirtschaft, der Metzgerei sowie des Hotels handelt es sich um einen Betriebsübergang im Sinne dieser Vorschrift. Der Kläger hat die Führung des bestehenden Betriebes, der sich aus Gastwirtschaft, Metzgerei und Hotel zusammensetzt, von der H. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts übernommen. Zwar wurde die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts als solche mit Ausscheiden des Vaters des Klägers als Gesellschafter nicht von dem Kläger fortgeführt. Die Existenz einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts setzt immer mehrere Gesellschafter voraus, mit dem Ausscheiden des Vaters des Klägers bestand die Gesellschaft daher nicht mehr. Der Kläger hat aber von dem ihm in Â§ 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages eingeräumten Übernahmerecht Gebrauch gemacht. Die Fortführung des bestehenden Betriebes kommt auch darin zum Ausdruck, dass der von der H. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts geführte Betrieb dieselbe Betriebsnummer hatte wie der jetzt vom Kläger geführte Betrieb. Die Beklagte kann nicht erfolgreich darauf verweisen, dass die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nicht mehr existiert. Ein Betriebsübergang beinhaltet grundsätzlich den Übergang des Betriebes von einem Inhaber auf einen anderen, also von einer Rechtspersönlichkeit auf eine davon zu unterscheidende Rechtspersönlichkeit.

Ist der Kläger aber in das Vertragsverhältnis eingetreten, besteht dieses fort und die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der BKK24 für dieses Vertragsverhältnis behält weiterhin ihre Gültigkeit (MünchKommBZ zum BGB, 9. Auflage 2023, Müller-Glück, [Â§ 613 a BGB](#), Rn. 81).

Dem steht nicht entgegen, dass der Bescheid vom 03.03.2011 gegenüber der Beigeladenen und nicht gegenüber der H. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ergangen ist. Bescheide über die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status können gegenüber dem Auftragnehmer/Auftraggeber bzw. abhängig Beschäftigten/Arbeitgeber grundsätzlich nur einheitlich ergehen. Jede gegenüber einem Beteiligten getroffene Entscheidung wirkt auch für und gegen den anderen Beteiligten.

Die Beklagte kann nicht geltend machen, [Â§ 613 a BGB](#) gelte nicht für freie Dienstverhältnisse. Das Sozialversicherungsrecht unterscheidet alleine zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit. Freie Dienstverhältnisse sind als vertragliche Gestaltungsform nur im Arbeitsrecht anerkannt.

Für die von der Beklagten vertretene Ansicht spricht auch nicht, dass der Bescheid der BKK24 keine abhängige Beschäftigung festgestellt hat. Zwar verneint der Bescheid das Bestehen der Grundlage eines Betriebsübergangs, nämlich das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung. Besteht aber

entgegen der Feststellung des Bescheides tatsächlich eine abhängige Beschäftigung, behält die unzutreffende Beurteilung aus Gründen der Rechtssicherheit weiterhin Gültigkeit.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus [Â§ 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#), [Â§ 154 Abs. 1 VwGO](#).

Gemäß [Â§ 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#), [Â§ 52 Abs. 3 Satz 1 GKG](#) ist der Streitwert in Höhe der streitgegenständlichen Forderung festzusetzen. G. Gesellschaft

Â

Erstellt am: 30.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024